

### Ein Blick in das öffentliche Schulwesen vor 100 Jahren.

Es gehört jetzt, und mit vollem Rechte, zur besonderen Aufgabe unserer Zeit, das öffentliche Volksschulwesen auf eine höhere Stufe zu bringen. Von den sich hervordrängenden Wortführern dürfte es aber doch einen oder den anderen geben, der dabei mit etwas zu wenig Gerechtigkeit unsere jetzigen Zustände taxirt und nicht zu wissen scheint, wie sehr gerade unser sächsisches Schulwesen neben dem preußischen sich vor allen anderen hervorthut, besonders aber, aus welcher tiefen Versunkenheit sich dasselbe nur in den letzten hundert Jahren herausgearbeitet hat. Die fast unglaublichen Mängel lassen sich am Besten aus den mancherlei Anordnungen erkennen, welche die Regierung zur Beseitigung derselben getroffen hat, besonders aber aus der von „Herren Ständen“ (der Lausitz) entworfenen und vom Landesherrn confirmirten Schulordnung vom 15. Februar 1770, welche unter dem Titel: „Von Verbesserung dero Evangelischen Schulanstalten auf dem Lande und in denn Städten in Betracht dero deutschen und Mägdlein-Schulen“ durch Oberamtspatent unterm 27. April 1770 publicirt worden ist. Ehe wir das Merkwürdigste daraus hier zusammenstellen, wollen wir nur noch bemerken, daß die deutschen Schulen hier nicht etwa den wendischen, sondern den „lateinischen“ entgegengesetzt werden und daß es in den Städten außer der sogenannten lateinischen Schule, in welcher die Knaben, auch wenn sie nicht studirten, bis zur Confirmation ausgebildet wurden, oft keine zweite, am wenigsten für die Mädchen, gab.\*)

Die genannte Schulordnung spricht zunächst die Erwartung aus, daß „die Herrschaften auf dem Lande von selbst geneigt sein werden, nicht allein das Schulgeld vor die armen Kinder ihrer Erbunterthanen aus Erbarmen und vorwaltenden Milde zu entrichten, sondern auch vor diejenigen Kinder, welche vermöge des Dienst-Zwanges zu Hofe dienen müssen und doch noch die Schule zu besuchen verbunden sind, das Schulgeld über das Zwang-Lohn zu bezahlen. Alle Winkelschulen sollen gänzlich untersagt und aufgehoben werden. Die Schulpflichtigkeit eines Kindes wurde, „wo nicht eher, doch vom fünften Jahre seines Alters an bis wenigstens in das zwölfte“ festgestellt, bei verwaisten Kindern aber die Vormünder ausdrücklich angewiesen, bei den Erbsonderungen auf Aussetzen des nöthigen Schulgeldes besorgt zu sein. In den Städten sollte aber kein Knabe zur Erlernung einer „Profession“ zugelassen werden, er wäre denn drei Jahre in die öffentliche Schule gegangen. Den Lehrern aber, welche unter dreifacher Kategorie: Schulmeister, Schulhalter und Kinderlehrer aufgeführt werden, wurde eine fast curiose Instruction ertheilt, aus welcher wir Folgendes hervorheben: Als Lehrer konnte angenommen werden ein Jeder, der außer einer „gründlichen Erkenntniß im Christenthum“ den Kindern das Lesen, Schreiben und Rechnen heizubringen sich getraute. Dabei aber durften sie „kein unanständiges Gewerbe und Handthierung“ treiben, auch kein solches, wodurch ihre Schul-Arbeit und die Abwartung dero Stunden gehindert, oder der Gemeinde und der Jugend Mergerniß oder gar Anlaß zu Ausschweifungen gegeben wird. Insbesondere war ihnen verboten: Bier- und Branntwein-Schand zu treiben, in denen Schenken, Wirthshäusern und dergleichen Orten mit Musik

\*) Die mancherlei Fragezeichen, welche man versucht sein wird, bei den folgenden Sätzen anzubringen, wollen wir dem günstigen Leser selber überlassen.